

prio come ovunque, è necessario in particolare attribuire anche qui il giusto valore alla sicurezza, creando un pacchetto di misure equilibrato.

Nei centri postali più grandi vengono impiegate ormai da anni forze lavorative straniere, senza le quali non sarebbe possibile svolgere un esercizio regolare.

Il numero delle rapine negli uffici postali ha potuto essere ridotto in modo considerevole negli ultimi anni. Il confronto tra le banche e le PTT, per l'anno 1993, relativo alla quantità di furti e alle somme rapinate risulta decisamente favorevole alle PTT. Le PTT continueranno sicuramente a prestare, anche nel proprio interesse economico, la massima attenzione all'importante settore della sicurezza e a far confluire le loro conoscenze negli sforzi svolti dall'azienda per migliorare costantemente la sicurezza.

Mediante il presente postulato, il Consiglio federale è invitato a sollecitare direttamente le PTT affinché adottino misure nell'ambito della sicurezza. Il Consiglio federale può tuttavia impartire direttive alle PTT solo per salvaguardare interessi importanti del Paese. Questa premessa non è soddisfatta nel caso in questione. Come esposto in precedenza, i necessari provvedimenti di sicurezza sono del resto già adottati dalle PTT e gli obiettivi del postulato pertanto raggiunti.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Dichiarazione scritta del Consiglio federale
Déclaration écrite du Conseil fédéral
Il Consiglio federale propone di respingere il postulato.

Abgelehnt – Rejeté

94.3206

Postulat Jöri
Aufrechterhaltung der SBB-Linie
Luzern–Küssnacht–Immensee
Maintien de la ligne CFF
Lucerne–Küssnacht–Immensee

Wortlaut des Postulates vom 8. Juni 1994

Der Bundesrat wird eingeladen, sich für die Erhaltung der SBB-Linie Luzern–Küssnacht–Immensee einzusetzen.

Texte du postulat du 8 juin 1994

Le Conseil fédéral est invité à oeuvrer en faveur du maintien de la ligne CFF Lucerne–Küssnacht–Immensee.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin, Béguelin, Bodenmann, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Bürgi, Carobbio, Danuser, de Dardel, Dormann, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, von Felten, Fischer-Sursee, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Jeanprêtre, Ledergerber, Leemann, Leu Josef, Leuenberger Ernst, Marti Werner, Rechsteiner, Ruffy, Schnider, Stamm Judith, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Vollmer, Züger (35)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Seit längerer Zeit ist bekannt, dass die SBB die Stilllegung der Linie Luzern–Küssnacht–Immensee und eine Umstellung des Personenverkehrs auf Busbetrieb planen. Die mögliche Aufhebung einer Hauptlinie der SBB hat exemplarischen Charakter im Sinne der Erstmaligkeit und einer verkehrspolitischen Weichenstellung. Daneben spielt die betroffene Linie eine bedeutende Rolle im Regionalverkehr, was durch den hohen Kostendeckungsgrad unterstrichen wird.

Trotz gegenteiliger Verlautbarungen der SBB scheint die Konzentration auf Hauptachsen nun doch auf Kosten des Regionalverkehrs zu gehen. Diese Tatsache führt insbesondere in

jenen Kreisen zu einer gewissen Verunsicherung und Verärgerung, die sich in Volksabstimmungen für die «Bahn 2000» und die Neat eingesetzt haben, weil sie davon überzeugt waren, dass diese keinen Abbau des Regionalverkehrs brächten. Dies ist aber bei einer Umstellung auf Busbetrieb der Fall.

Im weiteren erachten wir es als wenig sinnvoll, die Hauptlinie Luzern–Immensee auf die Hauptlinie Luzern–Ebikon umzulegen, da durch die Einführung des 30-Minuten-Taktes Luzern–Zürich kaum Schienenkapazitäten verfügbar sein werden. Es ist nicht einsehbar, dass einerseits die Hauptlinie Luzern–Immensee geschlossen werden soll und andererseits der Flaschenhals Rotsee aus geologischen Gründen auf längere Zeit einspurig bleiben soll.

Wir sind auch überzeugt, dass die Hauptlinie Luzern–Immensee als Zubringer zur Neat in der Zukunft an Bedeutung gewinnen wird, was eine Sanierung und die daraus resultierenden Investitionskosten rechtfertigt.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 14. September 1994

Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 14 septembre 1994

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenezunehmen.

Überwiesen – Transmis

94.3184

Postulat Reimann Maximilian
Unabhängige Beschwerdeinstanz
von Radio und Fernsehen
Autorité indépendante
d'examen des plaintes
en matière de radio-télévision

Wortlaut des Postulates vom 31. Mai 1994

Der Bundesrat wird eingeladen, im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen das Kapitel über die Programmaufsicht (Art. 57ff. RTVG) wie folgt zu ergänzen bzw. in gleichem Sinn eine Änderung des Geschäftsreglements der Unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) anzuordnen:

1. Die UBI teilt ihren Entscheid unverzüglich den beteiligten Parteien mit. Die Mitteilung enthält das Abstimmungsverhältnis, mit welchem der Entscheid zustande gekommen ist, sowie eine kurze Begründung.
2. Nach Kenntnisnahme des Entscheides durch die beteiligten Parteien informiert die UBI die Öffentlichkeit. Diese Medieninformation enthält ebenfalls das Abstimmungsverhältnis sowie die gleiche kurze Begründung.
3. Die ausführliche Begründung des Entscheides, die den Parteien als Ausgangsbasis für eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht dient, muss spätestens drei Monate nach Fällung des Entscheides ausgehändigt werden.
4. Wird eine Sendung von mehr als einer Person und mit unterschiedlicher Argumentation beanstandet und führen diese Beanstandungen im Sinne von Artikel 62 RTVG zu einer Beschwerde an die UBI, so nimmt die UBI, insbesondere in ihrer Medieninformation, angemessen auf die Vielfalt der Beschwerdeführung Rücksicht.

Texte du postulat du 31 mai 1994

Le Conseil fédéral est invité à compléter comme il suit le chapitre de la loi sur la radio et la télévision (LRTV) concernant la surveillance exercée sur les programmes (art. 57ss.), ou à ordonner une modification correspondante du règlement de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes (ci-après: l'autorité):

1. L'autorité communique immédiatement sa décision aux parties. Elle indique la répartition des voix lors de la prise de décision et donne un bref exposé des motifs de celle-ci.
2. Après que les parties en ont pris connaissance, elle publie sa décision. La répartition des voix et le même bref exposé des motifs sont également communiqués aux médias.
3. Un exposé circonstancié des motifs, pouvant servir aux parties à former le cas échéant un recours de droit administratif auprès du Tribunal fédéral, doit être remis aux parties au plus tard trois mois après que la décision a été prise.
4. Si une émission est contestée par plus d'une personne, les arguments invoqués étant différents mais donnant tous le droit, aux termes de l'article 62 de la loi, de déposer une plainte auprès de l'autorité, celle-ci tient compte de la pluralité des plaintes, notamment dans l'information qu'elle fournit aux médias.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Beschwerden gegen Sendungen von Radio und Fernsehen stossen in der Öffentlichkeit regelmässig auf grosses Interesse. Entsprechend hat die Information über die Entscheide der UBI ohne Verzug, unparteiisch und mit Sorgfalt zu erfolgen. In dieser Beziehung ist die gegenwärtige Praxis, wie aus den folgenden Anmerkungen zu den einzelnen Ziffern meines Postulates ersichtlich ist, unbefriedigend. Handlungsbedarf für eine Ergänzung von Artikel 57ff. des RTVG scheint mir deshalb klar gegeben zu sein. Eventuell genügt es aber bereits, wenn der Bundesrat im Sinne dieses Postulates eine Änderung des Geschäftsreglements der UBI vornehmen lässt. Gemäss Artikel 59 RTVG obliegt die Genehmigung dieses Reglements dem Bundesrat. Damit steht ihm auch die Kompetenz zur Anordnung von Reglementsänderungen zu.

1. Am 27. August 1993 hat die UBI den Entscheid über eine Beschwerde gefällt, die eine Sendung von Fernsehen DRS vom 10. Mai 1993 (Truppenvergleich Schweiz/Deutschland) betraf und unabhängig voneinander von drei Personen beanstandet worden ist. Am 16. Februar 1994, also erst ein halbes Jahr später, hat die UBI den beteiligten Parteien den Entscheid eröffnet.

Diese lange Frist ist inakzeptabel. Das öffentliche Interesse an der Beschwerde, die in einem engen Zusammenhang mit der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993 über die Beschaffung von neuen Kampfflugzeugen stand, hat in der Zwischenzeit nachgelassen. Zudem wird der Möglichkeit, die eine oder andere Seite vorgängig durch Indiskretion über den Entscheid zu informieren und ihr damit einen Vorteil zu verschaffen, Tür und Tor geöffnet. Mit einer unverzüglichen Bekanntgabe des Entscheids wird diesem Missbrauch ein Riegel geschoben.

Aus Gründen der Transparenz, was bei Entscheiden über Sendungen von öffentlichen Medien geradezu in der Natur der Sache liegt, sollte die UBI auch das Abstimmungsverhältnis bekanntgeben, wie dies bei vielen anderen Gerichten gang und gäbe ist. Auch hier ist der «Gerüchteküche» durch sorgfältige Information Vorschub zu leisten.

2. Nach gängiger Praxis wird die Öffentlichkeit durch die SRG informiert. Vor allem wenn der Entscheid zu ihren Gunsten ausfällt, sucht sie möglichst rasch den Weg an die Öffentlichkeit. Da die Mitteilung aus Platzgründen den Sachverhalt und die Erwägungen der UBI nur in abgekürzter Form wiedergeben kann, fällt die Kürzung in der Regel willkürlich aus, wenn sie von einer Partei vorgenommen wird.

Im vorstehend erwähnten konkreten Fall musste einer der drei Beschwerdeführer den Entscheid der Presse entnehmen. Er befand sich auf dem Rückflug aus den Ferien und entdeckte den Entscheid «seines Falles» in einer im Flugzeug ausgeteilten Zeitung. Die Mitteilung trug klar den Stempel der Einseitigkeit. Wäre aus der Mitteilung zumindest auch hervorgegangen, dass der Entscheid von der UBI mit dem knappsten aller Resultate gefällt worden war und somit fast Zufallscharakter aufwies, so hätte der Gesamteindruck eine differenziertere Gewichtung erfahren.

Es sollte meines Erachtens der UBI durchaus zumutbar sein, die Medienmitteilung im Sinne dieses Postulates selber abzu-

fassen. Mit der Veröffentlichung wäre so lange zuzuwarten, bis der Entscheid bei allen Parteien eingetroffen und dessen Empfang quittiert worden ist.

3. Es ist begreiflich, dass die redaktionelle Begründung eines UBI-Entscheides noch einer gewissen Zeitspanne bedarf. Eine Frist von einem halben Jahr – wie in vorliegendem Fall – ist aber inakzeptabel. So oder so sind die Abfassung einer summarischen Kurzbegründung und ihre Abtrennung von der vertieften Hauptbegründung aber wünschbar und liegen im Interesse der öffentlichen Information.

4. Dieser Teil des Postulates steht wiederum in direktem Zusammenhang mit dem vorliegenden konkreten Fall. Zwei der drei Einsprecher hatten weitere Aspekte und Segmente der betreffenden TV-Sendung vom 10. Mai 1993 beanstandet. Der Ombudsmann fasste – offensichtlich aus zeitökonomischen Gründen – alle drei Beanstandungen in einem einzigen Schlussbericht zusammen. Das veranlasste die drei Einsprecher in der Folge aus den gleichen Gründen zu einer gemeinsamen Beschwerde an die UBI, allerdings in der Absicht, im weiteren Verlauf des Verfahrens würden von Amtes wegen die nötigen Differenzierungen bezüglich Urhebererschaft schon beachtet werden.

Das war dann, vermutlich in Ermangelung eines entsprechend differenzierenden Geschäftsreglementes, nicht der Fall. Mit offensichtlichem Genuss schob die SRG in ihrer Medieninformation alle Beschwerdepunkte dem Erstunterzeichner zu.

Wäre die UBI selber zur Publikation ihres Entscheides verpflichtet gewesen, so hätte sie zweifellos für die notwendige Differenzierung gesorgt. Für den Fall der Behandlung von mehrfachen Beanstandungen und Beschwerden weist das bestehende Regelwerk somit eine Lücke auf, die es zu schliessen gilt.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 19. September 1994

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 19 septembre 1994

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat im Hinblick auf die nächste Revision des RTVG als Prüfungsauftrag entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

94.3267

Postulat Leu Josef

**Lesbarkeit
von amtlichen Texten und Erlassen
Textes légaux et administratifs.
Lisibilité**

Wortlaut des Postulates vom 16. Juni 1994

Gestützt auf den Bericht der parlamentarischen Redaktionskommission vom 22. September 1992 zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache und auf den Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1993 über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache wird von der Verwaltung ein «Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen» ausgearbeitet. Ich bitte den Bundesrat, dafür zu sorgen, dass die in diesem Leitfaden formulierten Richtlinien die Lesbarkeit von amtlichen Texten und Gesetzen nicht beeinträchtigen.

Texte du postulat du 16 juin 1994

Sur la base du rapport de la Commission parlementaire de rédaction du 22 septembre 1992 sur la formulation non sexiste des textes législatifs et de la décision du Conseil fédéral du

Postulat Reimann Maximilian Unabhängige Beschwerdeinstanz von Radio und Fernsehen

Postulat Reimann Maximilian Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.3184
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1911-1912
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 582

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.